

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27/I
„Rheindorf-Nord, Königsberger Platz / Insterstraße“
in Leverkusen-Rheindorf**

-

Rückbau von Bestandsgebäuden

Artenschutzvorprüfung (ASVP)

Auftraggeber: WGL Wohnungsgesellschaft
Leverkusen GmbH
Heinrich-von-Stephan-Straße 6
51373 Leverkusen

Bearbeitung: Dipl. Forstw. Markus Hanft



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel

Alte Schule Grunewald 17

51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928

Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Inhalt

1. Anlass	3
2 Rechtlicher Rahmen	3
3. Beschreibung des Vorhabenbereichs	4
4 Vorhabenbeschreibung	11
5 Wirkfaktoren	12
6 Methodik und Datengrundlagen	13
6.1 Datengrundlagen	13
6.2 Wirkraum	13
6.3 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	14
7 Ergebnisse.....	15
7.1 Potenzielle Teilebensräume und wertgebende Strukturen sowie Hinweise auf Vogel- und Fledermausarten.....	15
8 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	15
8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	18
9 Zusammenfassung	20
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	21
11. Anhang-Protokoll	24

1. Anlass

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 27/I „Rheindorf-Nord, Königsberger Platz / Insterstraße“ in Leverkusen-Rheindorf. Im Rahmen des Bebauungsplans sollen Teilbereich die im Eigentum der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) stehen, neu bebaut werden. Hierzu sind der Abbruch von Gebäuden sowie kleinflächige Gehölzrodungen notwendig.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASVP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“. Dies erfolgt ggf. in einem gesonderten Fachgutachten.

2 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
- *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUV NRW 2010a). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationennrw.de/artenschutz/>).

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind.

3. Beschreibung des Vorhabensbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabensbereich befindet sich in Rheindorf Nord – zwischen Elbestraße, Instererstraße und Königsbergerplatz“ in Leverkusen Rheindorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V 27/I „Rheindorf-Nord – zwischen Elbestraße, Instererstraße und Königsberger Platz“ wird im Nordwesten durch die Instererstraße, im Norden durch die Elbestraße und im Osten und Süden durch den Fußgängerbereich und die Nordseite des Königsberger Platzes sowie die flankierenden 5- bis 11-geschossigen Gebäude begrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,78 ha (**Abbildung 2**).



Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsgebiets für die Potenzialabschätzung (rot). Das direkte Umfeld wird im Wesentlichen durch eine dichte, teils mehrgeschossige Wohnbebauung geprägt. Hier befinden sich aber auch zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte und ein Parkplatz. Die Gehölze weisen keine Biotopstrukturen, wie z.B. Baumhöhlen, Rindenstörstellen oder Horste auf, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätten dienen könnten. (Quelle Luftbild (1:1.000): GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2016. Zugriff: 13.04.2016).

Der Bereich zwischen Königsberger Platz und Elbestraße ist geprägt durch Geschosswohnungsbauten (8- bis zu 11-geschossig) der 1960iger Jahre sowie durch eine eingeschossige Einzelhandelskaufhaus, das seinerzeit zur Versorgung des Ortsteils mit den Gütern des täglichen Bedarfs geplant und ausreichend war.

Westlich des Königsberger Platzes befindet sich ein 5-geschossiges Seniorenzentrum der AWO.

Im Bereich der Instererstraße westlich des Plangebietes bestehen eingeschossige Einfamilienhäuser mit Flachdach sowie ein Parkplatz. Im Bereich der bestehenden Fußgängerstraße zwischen Elbestraße und Königsberger Platz befindet sich eine eingeschossige Ladenzeile mit Frontverglasung.

Das Plangebiet ist weitgehend eben. Ausgeprägte Grünflächen bzw. zusammenhängende Grünstrukturen sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 24.03.2016 wurden folgende Gebäude begutachtet, die vorhabenbedingt zurück gebaut werden sollen:

Das leerstehende Einzelhandelskaufhaus, die Ladenzeile im Bereich der Insterstraße mit Frontverglasung sowie die Gehölze im Vorhabenbereich.

Das ehemalige Einzelhandelskaufhaus mit Flachdach verfügt nur über ein Erdgeschoss. Im Rahmen der Begutachtung konnten im Gebäudeinneren keine Hinweise, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse, wie Kot-, Urin, Talgspuren, Nahrungsreste oder Direktbeobachtung hindeuten, erbracht werden. Es konnten auch keine Altnester, Federn, Kot oder Eierschalenreste, die auf eine ökologische Funktion des Gebäudeinneren für Gebäudebrüter hindeuten, erfasst werden. Im Außenbereich im Übergang Außenfassade/Flachdach (Attika) wurde ein Spalt identifiziert, der als potentielle Lebensstätte für Fledermäuse eingestuft werden kann (**Abb. 8**). Hinweise, die auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse (Wochenstuben, Winterquartiere) schließen lassen, konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Die eingeschossige Ladenzeile in der Fußgängerstraße unterlag noch weitestgehend einer gewerblichen Nutzung, wobei einzelne Bereiche schon geräumt waren. Das Gebäude ist unterkellert. Hier existieren zwar Öffnungen (Fenster), die theoretisch vom Keller nach Draußen bzw. Innen führen, eine Funktion als Einschupfmöglichkeiten für artenschutzrechtlich relevante Tierarten kann jedoch ausgeschlossen werden, da sie vollständige vergittert. Aufgrund der aktuellen Nutzung und der Tatsache, dass die leerstehenden Bereiche vollständig verschlossen waren, kann auch hier eine ökologische Funktion der Innenräume als Lebensstätte für artenschutzrechtlich relevante Tierarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnten weder im Vorhabenbereich noch in dessen Umfeld Baumhorste von Großvogelarten nachgewiesen werden (Bäume waren gut einsehbar). Dies gilt ebenfalls für Baumspalten, Rindenstörstellen und Baumhöhlen. Kleingewässer oder ähnlich potenziell wertvolle Biotopstrukturen, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensraum (Amphibien, Reptilien) dienen könnten, konnten auf der Vorhabenfläche sowie im Umfeld ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die folgenden **Abbildungen 2 bis 9** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung innerhalb der Vorhabenfläche sowie der näheren Umgebung.



Abbildung 2: Ladenzeile im Bereich der Fußgängerstraße zwischen Elbestraße und Königsbergerplatz (23.03.2016).



Abbildung 3: Potenzielle Spalten und Ritzen unter der Metallverblendung und Attika, die als potenzielle Lebensstätten (v.a. Sommer-/Zwischenquartier von Männchen) geeignet sind (23.03.2016).



Abbildung 4: Vergitterte Kelleröffnungen im Bereich der Ladenzeile im Fußgängerbereich (23.03.2016).



Abbildung 5: Blick von Insterstraße auf den Parkplatz. Am linken Bildrand ist die Rückseite der Ladenzeile erkennbar.



Abbildung 6: Kiefer im Bereich des Einzelhandelskaufhauses, Ecke Instererstraße. Altnester, Horste und/oder Rindenstörstellen waren nicht vorhanden.



Abbildung 7: Blick von der Instererstraße auf das leerstehende Einzelhandelskaufhaus. Im vorderen Bereich (verglaster Bereich) befindet sich aktuell eine Ausstellung (23.03.2016). im Hintergrund ist m. E. das Ärztehaus zu erkennen, welches bestehen bleibt.



Abbildung 8: Potenzielle Spaltenquartiere am Einzelhandelskaufhaus befinden sich im Bereich der Attika.



Abbildung 9: Im Gebäudeinnere des Einzelhandelskaufhaus konnten keine Spuren, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse, wie Kot-, Urin-, Talgspuren oder Nahrungsreste oder Direktbeobachtung hindeuten, nachgewiesen werden. Dies gilt ebenfalls für Altnester, Federn, Kot oder Eierschalenreste, die auf eine ökologische Funktion des Gebäudeinneren für Gebäudebrüter hindeuten würden.

4 Vorhabenbeschreibung

Die neue Bebauung im Plangebiet erstreckt sich östlich der Instererstraße vom Königsberger Platz bis zur Elbestraße. Entlang dem bestehenden kleinen Einkaufsbereich zwischen Königsberger Platz und der Elbestraße entsteht eine 3- bis 4- geschossige Bebauung mit erdgeschossigen Laden- und Gewerbeflächen und aufstehender Wohnbebauung, welche die Einkaufsstraße in ihrer Höhe fasst. Die Ecke zum Königsberger Platz ist durch einen 6-geschossigen Turm markiert, um den Auftakt in die Einkaufsstraße zu betonen und mit der angrenzenden 4- bis 9- geschossigen Bebauung zu vermitteln.

Die erdgeschossige Parkebene ist vollständig überdacht, so dass zwischen der aufgehenden Wohnbebauung eine intensiv begrünte Dachterrasse mit kleinen Gärten, Spielmöglichkeiten, und halb öffentlichen Aufenthaltsbereichen, welche zum Verweilen einladen, entsteht. Die Terrasse wird vom öffentlichen Raum aus über zwei

Außentreppen erschlossen, so dass allen Bewohnern der Siedlung die Aufenthaltsplätze zur Verfügung stehen. Die Architektur erhält ihren Reiz aus der zurückhaltenden Schlichtheit der Baukörper und deren städtebaulicher Stellung. Eindeutig gegliederte Häuser in orthogonaler Anordnung mit ihrer klar gegliederten Fassadenstruktur bilden die neu entstehenden Stadträume. Als Fassadenmaterialien werden Putzfassaden mit Balkonanlagen aus Holzverschalungen mit großformatigen Fensterflächen gewählt. Balkone und Gärten orientieren sich zu den sonnenbeschienenen Seiten.

Die Laden- und Gewerbeflächen öffnen und orientieren sich in Richtung der kleinen Einkaufszone als Pendant zu der bestehenden Ladenzeile auf der anderen Seite. Hier entstehen kleine Läden des täglichen Bedarfs, Restaurants etc. Durch die Außengastronomie wird die Aufenthaltsqualität dieser Standorte noch weiter gestärkt.

Das neue Stadtteilquartier wird von der Instererstraße im Westen erschlossen. Hierüber gelangen die Bewohner und Besucher sowohl auf die erdgeschossige Parkebene als auch zu dem begrünten Parkplatz hinter dem südlichen Wohnriegel. Die Anlieferung der Gewerbeeinheiten kann über den südlich angeordneten Parkplatz erfolgen



Abbildung 10: Städtebaulicher Entwurf 1. Rang. Entnommen aus: Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 27/I „Rheindorf-Nord – zwischen Elbestraße, Instererstraße und Königsberger Platz“ - Begründung zum Vorentwurf -, PLANUNGSBÜRO ZIMMERMANN

Die Vorhabenumsetzung bedingt sowohl Eingriffe in Vegetationsbestände, hier vor allem Rodungen von Bäumen und Sträuchern als auch den Rückbau der Ladenzeile im Bereich der Fußgängerstraße sowie des leerstehenden Einzelhandelskaufhauses.

5 Wirkfaktoren

Mit Blick auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

Baubedingt:

Die Vorhabenumsetzung kann zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten führen, insbesondere gebäudebewohnender Tierarten, aber auch durch die Entfernung der bestehenden Vegetation, sollte dies vorhabenbedingt notwendig sein. Weiterhin können mit den Bauarbeiten erhebliche Lärmbelastungen verbunden sein, die unter Umständen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Dies trifft ebenfalls auf visuelle und akustische, aber auch seismische Störreize, ausgelöst durch Bauarbeiter und Maschinen zu.

Anlagebedingt:

Lebensstätten in/an Gebäuden sowie die Vegetation werden unter Umständen dauerhaft entfernt. Hierdurch ist eine permanente Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten möglich.

Aufgrund seiner innerörtlichen Lage ist für den Vorhabenbereich eine Vorbelastung zu konstatieren. Hierzu zählen vor allem optische und akustische Störreize, ausgelöst durch die aktuelle Nutzung als Geschäftsbereich, umliegende Straßen/Wege (**Abbildung 2**) und Wohnhäuser. Dieser Sachverhalt wird bei der Einschätzung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten sowie der Festlegung des Wirkraumes berücksichtigt.

6 Methodik und Datengrundlagen

6.1 Datengrundlagen

Für die vorliegende Artenschutzvorprüfung wird auf vorhandene Datenquellen des LANUV zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um die Angaben zum Vorkommen geschützter Arten in dem hier relevanten Messtischblatt (MTB) 4907 Quadrant 2 (Leverkusen) nach ausgewählten Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) sowie um die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2016 a, b, c). Des Weiteren erfolgte durch eine Ortsbegehung am 23.03.2016 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten.

6.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht zwangsläufig nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können auch in der engeren Umgebung des Vorhabens auftreten, z.B. durch Störung. Die Ausdehnung des Wirkraumes berücksichtigt die bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Wohnhäuser, Parkplätze und Verkehrsflächen sowie die vorhandenen für die Fauna relevanten Strukturen. Der Wirkraum des Vorhabens umfasst die Gebäude in Reichweite des Bauvorhabens.

Dieser kann in vorliegender Artenschutzvorprüfung dem Plangebiet (= Bebauungsplan) gleichgesetzt werden. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Bau- oder anlagebedingte Wirkpfade sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

6.3 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007). Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baufeldräumung im Winter), meist im Voraus auszuschließen.

Die in 4.1 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten.

Im Rahmen einer Geländebegehung (23.03.2016) wurde der Vorhabensbereich auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und regional „gefährdeten“ Vogelarten nach Rote Liste NRW hin überprüft. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise der Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern etc). Im Rahmen der Geländebegehung wurde das Potential des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für solche Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

Das im Wirkraum zu erwartende Artenspektrum entspricht also der vorhandenen Biotopausstattung.

7 Ergebnisse

7.1 Potenzielle Teilebensräume und wertgebende Strukturen sowie Hinweise auf Vogel- und Fledermausarten

Vogelarten, die auf Gehölze angewiesen sind, finden lediglich in den Randbereichen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor. Aufgrund ihrer mangelhaften Biotopausstattung bzw. Struktur (z.B. strukturreiche Kraut- und/oder Strauchschicht) besitzen sie nur eine bedingte ökologische Funktion für Vögel. Horste von Großvogelarten sowie Bäume mit Spalten oder Höhlen und/oder Rindenstörstellen (Fledermäuse) konnten nicht nachgewiesen werden. Auch kann ein Eindringen von Fledermäusen und/oder Vögeln ausgeschlossen werden, da kein Eindringen in die Innenräume der Gebäude möglich ist (vgl. Kap. 3). Kleingewässer oder ähnliche potenzielle wertvolle Biotopstrukturen, die beispielsweise für Amphiben- und Reptilienvorkommen relevant sein können, sind hier ebenfalls nicht vorhanden. Weitere Hinweise, die auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten hindeuten, wurden nicht festgestellt.

Lediglich der Spalt im Bereich der Attika bietet gebäudebewohnenden Fledermausarten potenzielle Lebensstätten. Hier kann eine sporadische Nutzung als Sommer- und/oder Zwischenquartier nicht ausgeschlossen werden.

Da die Ladenzeile zusätzlich einer gewerblichen Nutzung unterliegt und dementsprechend auch im Winter beheizt wird, ist davon auszugehen, dass hier die Außenfassade nicht langfristig durchfriert und der Spalt sowie Spalten und Ritzen unter der Metallverblendung somit zumindest als sporadisch genutztes Winterquartier für Fledermäuse in Frage kommen. Regelmäßig genutzte Quartiere können jedoch aufgrund fehlender Nutzungshinweise (Kot-Urin-, Talgspuren) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch wenn keine Altnester von Vögeln am Gebäude nachgewiesen werden konnten, können Brutplätze der Bachstelze (Flachdach) aber auch des Hausrotschwanz nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

8 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBVV & MUNLV (2010) ist in der Artenschutzvorprüfung (ASP I) zunächst in einer überschlägigen Prognose zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist.

In den beiden folgenden Tabellen erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Vogelarten auf Grundlage der Angaben zum MTB 4907 Quadrant 2

(ausgewählte Lebensraumtypen) (**Tabelle 1**) und anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2014a, b & GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung. Sollten im Plangebiet die Lebensraumansprüche für weitere Arten, die nicht im hier relevanten MTB nachgewiesen sind, erfüllt sein, werden sie in den Tabellen ergänzt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten des Messtischblatts 4907/2 (Leverkusen) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2016a, b). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Tierarten im MTB 4907/2 (Leverkusen)				
Art	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Dt. Name				
Vögel				
Feldsperling	sicher brütend	U	Nein	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Höhlenbäume als potenzielle Brutplätze konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Weiterhin werden die Lebensraumansprüche nicht erfüllt.
Habicht	sicher brütend	G	Nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Bruthabitate (alte Waldbestände) sind ebenfalls nicht vorhanden.
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	Nein	Es konnten keine Nester oder Reste von Altnestern an den Bestandsgebäuden sowie angrenzenden Gebäuden nachgewiesen werden.
Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	Nein	Es konnten keine Nester oder Reste von Altnestern an den Bestandsgebäuden sowie angrenzenden Gebäuden nachgewiesen werden.
Schleiereule	sicher brütend	G	Nein	Innerstädtische Bereiche zählen nicht zum Lebensraum der Schleiereule.
Sperber	sicher brütend	G	Nein	Es konnten keine Horste im EG und WR nachgewiesen werden.
Turmfalke	sicher brütend	G	Nein	Das Gebäude erfüllt aufgrund fehlender großdimensionierter Hohlräume und Einflugmöglichkeiten die Habitatansprüche der Art nicht. Keine Gewölnachweise.
Waldkauz	sicher brütend	G	Nein	Es konnten keine Baumhöhlen im EG und WR nachgewiesen werden.

Planungsrelevante Tierarten im MTB 4907/2 (Leverkusen)				
Art	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Dt. Name				
Vögel				
Wald-ohreule	sicher brütend	U	Nein	Es konnten keine Horste im EG und WR nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Fledermausarten im MTB 4907/2 (Leverkusen) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2016a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Tierarten im MTB 4907/2 (Leverkusen)				
Art	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Dt. Name				
Fledermäuse				
Zwerg-fledermaus	k.A.	G	Gering	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. <u>Sommerquartiere:</u> Fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden, aber auch Baumquartiere sowie Nistkästen. Mehrere Quartiere werden im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. <u>Winterquartiere:</u> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Eine Nutzung des Vorhabenbereichs als Nahrungshabitat ist insbesondere für Individuen aus der angrenzenden Wohnbebauung denkbar. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate, wie z.B. beleuchtete Straßenzüge besitzt der Vorhabenbereich keine essentielle Bedeutung. Eine Nutzung der Spalten und Ritzen an den Bestandgebäuden im Sommer und Winter (Ladenzeile wird beheizt, so dass die Außenfassade nicht langfristig durchfriert) ist zumindest sporadisch denkbar.

Planungsrelevante Tierarten im MTB 4907/2 (Leverkusen)				
Art	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Dt. Name				
Fledermäuse				
				Es stehen jedoch ausreichende Ausweichhabitate in der angrenzenden Wohnbebauung zur Verfügung. Weiterhin liegen keine Nutzungshinweise vor. <u>Beachten von Vermeidungsmaßnahmen.</u>

Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Im vorliegenden Fall kann dies aufgrund der relativ kleinen Fläche, ausreichend vorhandener Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld (**siehe Abbildung 2**) sowie vorhandener Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Unter Einhaltung der in Kap. 8 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine vertiefenden Untersuchungen notwendig. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate und Ersatzquartiere (Spalten und Ritzen für Fledermäuse in der angrenzenden Bebauung) bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass auf die Umsetzung von CEF-Maßnahmen verzichtet werden kann.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Um eine Tötung oder Verletzung europäischer Vogelarten i. A. auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen obligat:

➤ **V1a – bau- /rückbaubedingt: Zeitliche Begrenzung zur Beseitigung von Gehölzen und Gebäuderückbau - Vögel**

Die Beseitigung von Gehölzen (sollte dies vorhabenbedingt nötig sein) erfolgt zum Schutz von europäischen Vogelarten grundsätzlich in der Zeit ab 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres – entsprechend der Vorgabe des § 64 LG NW – und damit

außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln. Dies gilt ebenfalls für den Gebäuderückbau.

➤ **V2a – bau- /rückbaubedingt: Ökologische Baubegleitung - Vögel**

Falls eine Umsetzung der Rückbauarbeiten und/oder Gehölzrodungen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1a), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt kurzfristig vor Beginn der Vorhabenumsetzung.

Um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (gebäudebewohnende Arten) i. A. auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen obligat:

➤ **V 2b – bau- /rückbaubedingt: Ökologische Baubegleitung – Fledermäuse**

Der Umfang der Maßnahme bzw. das detaillierte Vorgehen ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Folgendes Vorgehen wird jedoch empfohlen:

Um vorsorglich etwaige Tötungen von Fledermäusen (insbesondere **Zwergfledermaus**) in potenziellen Sommer- oder Zwischenquartieren aber auch Winterquartieren zu vermeiden, sind vor Beginn der Rückbauarbeiten ein bis zwei Ein-/Ausflugskontrollen für Fledermäuse durchzuführen. Hierdurch wird sichergestellt, dass potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die Kontrollen erfolgen kurzfristig vor Beginn der Vorhabenumsetzung. Werden im Rahmen der Kontrollen keine Individuen von Fledermäusen (zu deren Aktivitätszeit) nachgewiesen, kann der Abbruch zeitnah erfolgen.

Soll der Abbruch in den Wintermonaten stattfinden, sind die Ein-/Ausflugskontrollen im Spätsommer durchzuführen. Liegt keine Nutzung vor, ist der Spalt im Bereich der Attika abzukleben, so dass er seine Funktion als potentielle Lebensstätte für Fledermäuse verliert.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf. Sollte der Abbruch außerhalb der genannten Zeiten stattfinden, sind zusätzliche Kontrolluntersuchungen obligat (vgl. Kap. 7), so dass ein Eintreten der Verbotstatbestände i.S. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

9 Zusammenfassung

Für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 27/I „Rheindorf Nord – zwischen Elbestraße, Instererstraße und Königsbergerplatz“ in Leverkusen Rheindorf sind der Abbruch von Bestandsgebäuden und Gehölzrodungen notwendig.

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der Vorbelastungen im Wirkraum können Vorkommen, der im MTB 4907 Quadrant 2 (Leverkusen) gelisteten planungsrelevanten Vogelarten (LANUV 2016) ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die ubiquitären und ungefährdeten europäischen Vogelarten sind die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen jedoch obligat:

- **V1a – bau- /rückbaubedingt: Zeitliche Begrenzung zur Beseitigung von Gehölzen und Gebäuderückbau - Vögel**
- **V2a – bau- /rückbaubedingt: Ökologische Baubegleitung - Vögel**

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für die gebäudebewohnenden Fledermausarten folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obligat:

- **V 2b – bau- /rückbaubedingt: Ökologische Baubegleitung – Fledermäuse**

Aufgrund der Vorbelastung können zusätzliche bau- und anlagebedingte Störwirkungen, die durch die geplante Bebauung entstehen können, ausgeschlossen werden. **Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten durch die Vorhabenumsetzung keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ein.**

Für die Richtigkeit:

Bonn, den 19.04.2016

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- ELSNER, J. & ABS, M. (2001): Zum Bestand freilebender Haussperlinge (*Passer domesticus*) in zwei zoologischen Gärten im Ruhrgebiet. Charadius 37. 23-33.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIH, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein – Westfalens. NWO & ALNUV (Hrsg.) LWL – Museum für Naturkunde, Münster.
- HERMANN, G. & PRATT M. (1998): Die Abhängige Abundanz von *Passer domesticus* und *Passer montanus* von Strukturparametern in agrarwirtschaftlich geprägten Lebensräumen. Diplomarbeit Universität Bielefeld.
- KEHREN S. & ELSNER J. (2004): Zur Brutbiologie des Haussperlings (*Passer domesticus*): fünfjährige Beobachtung in einem Hofareal. Charadius 40: 68-77
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4907>), Abfrage: April 2016
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5011>), Abfrage: April 2016

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016c): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: April 2016

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016d): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: März 2016

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016e): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: Januar 2016

LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.

MEINIG, H., VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010

MILDENBERGER, H (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae – Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

NOTTMEYER & LINDEN in NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 – 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.

SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014.. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.

SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und

Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net

ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. Journal of Zoology 269: 486-493.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/>

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

11. Anhang-Protokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 207/I „Rheindorf-Nord, Königsberger Platz / Insterstraße“ in Leverkusen-Rheindorf.		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH		
Die Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH plant den Abbruch bzw. Teilabbruch von Bestandsgebäuden im Bereich „Rheindorf-Nord, Königsberger Platz / Insterstraße“ in Leverkusen-Rheindorf. Anschließend soll hier eine neue mehrgeschossige Bebauung mit Laden- und Gewerbeflächen und aufstehender Wohnbebauung entstehen. Hierzu sind vorhabenbedingt Rodungen von Gehölzen und der Abbruch der Bestandsgebäude notwendig. Um die denkbaren vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte abschätzen zu können, wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 24.03.2016 das Plangebiet sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen auf aktuelle sowie zurückliegende Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten kontrolliert.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.